



## **Verwaltungsordnung für das Kommunikations- und Informationszentrum (kiz) der Universität Ulm**

**vom 18.11.2022**

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat in seiner Sitzung am 16.11.2022 folgende Verwaltungsordnung für das Kommunikations- und Informationszentrum der Universität Ulm erlassen.

### **§ 1 Rechtsstatus und Zuordnung**

Das Kommunikations- und Informationszentrum (kiz) ist eine zentrale Betriebseinheit gemäß § 28 LHG. Dieser können durch das Präsidium auch wissenschaftliche Aufgaben übertragen werden. Seine Leitung untersteht unmittelbar dem Präsidium.

### **§ 2 Aufgaben**

(1) Die Aufgaben des kiz sind insbesondere:

- Koordination, Planung, Verwaltung und Betrieb von digitaler Informationsverarbeitung, Kommunikationstechnik und Medienversorgung (Literatur und andere Informationsmittel) in der Universität sowie Versorgung der Universität mit Bibliotheks-, IT- und Medien-Dienstleistungen. Das kiz hat in diesen Bereichen die Richtlinienkompetenz im Einvernehmen mit dem Präsidium.
- Festlegen von Richtlinien zur Einhaltung von Lizenzbestimmungen;
- Fachliche Unterstützung der Einrichtungen der Universität bei der Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien;
- Durchführen von Forschungs- und Entwicklungsprojekten zur Weiterentwicklung der elektronischen Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik der Universität sowie der Dienstleistungen des kiz.

(2) Die angebotenen Dienstleistungen des kiz werden in einem Servicekatalog aufgeführt. Dieser orientiert sich an den Bedürfnissen bzw. Erfordernissen der Mitglieder und Angehörigen der Universität zur Erledigung der Aufgaben in der Forschung, der Lehre, dem Studium, der Aus- und Weiterbildung und der universitären Verwaltung.

(3) Die im Servicekatalog aufgeführten Dienstleistungen werden im Zusammenwirken mit den Universitätseinrichtungen erbracht.

(4) Der Servicekatalog wird den Mitgliedern und Angehörigen der Universität in geeigneter Form zugänglich gemacht.

### **§ 3 Leitung**

(1) Die Gesamtleitung des kiz obliegt dem/der Leiter\*in. Die Leiter\*in soll Professor\*in der Universität sein. Die Leitung wird vom Präsidium bestellt unter Berücksichtigung von § 48 Abs. 4 LHG.

(2) Die Aufgaben der Leitung sind insbesondere:

- Fachaufsicht über alle im kiz geleisteten Arbeiten bzw. von diesem erbrachten Dienste,
- Weisungsbefugnis für das dem kiz zugeordnete Personal und die Personalentwicklung,
- Sicherstellung, dass die dem kiz zugeordneten Aufgaben erfüllt werden,

- Regelung der Aufbauorganisation sowie die Organisationsentwicklung des kiz,
  - Strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des kiz in Abstimmung mit den universitären Gremien,
  - Förderung der Kooperation mit inner- und außeruniversitären Einrichtungen und Personen,
  - Entscheidung über die Verwendung der dem Zentrum zur Verfügung stehenden Ressourcen (sofern nicht zweckgebunden).
- (3) Die Leitung legt eine Stellvertretung aus den dem kiz zugeordneten Beschäftigten fest. Die Stellvertretung nimmt diese Funktion anteilig zu ihrer oder seiner jeweiligen Hauptfunktion wahr, wenn die Leitung abwesend ist. Die Leitung kann der Stellvertretung einzelne Aufgaben oder Aufgabengebiete zur selbständigen Erledigung übertragen.

#### **§ 4 Organisation**

- (1) Das kiz gliedert sich in Abteilungen, denen jeweils eigene Aufgabengebiete zur Erledigung zugewiesen sind. Abteilungen können zur besseren organisatorischen Aufgabenteilung in Teams gegliedert werden.
- (2) Die Abteilungen werden durch Abteilungsleitungen geführt, die durch die Leitung des kiz bestellt werden und ihre Aufgaben hauptamtlich wahrnehmen. Sie unterstützen die Leitung bei der Durchführung der in § 3 Abs. 2 aufgeführten Aufgaben.
- (3) Die Abteilungsleitungen sind verantwortlich für die Durchführung der ihrem Bereich zugeordneten Aufgaben. Sie sind Vorgesetzte der ihren Abteilungen jeweils zugeordneten Beschäftigten. Bei Dienstleistungen, die abteilungsübergreifend erbracht werden, oder bei entsprechenden Projekten wird jeweils eine verantwortliche Abteilungsleitung von der Leitung des kiz benannt.
- (4) Die Leitung des kiz kann den Abteilungsleitungen weitere Aufgaben und Befugnisse vorübergehend oder auf Dauer übertragen.
- (5) Die Wahrnehmung des Servicemanagements sowie der Verwaltungs- und Organisationsaufgaben im kiz ist in einer eigenen Abteilung zusammengefasst, die im Sinne von § 4 Abs. 1 bis 4 organisiert ist.
- (6) Für Tätigkeiten außerhalb der den Abteilungen zugewiesenen Aufgaben, insbesondere zur Beratung und Unterstützung der Leitung, können Stabsstellen eingerichtet werden. Die den Stabsstellen zugeordneten Beschäftigten werden von der Leitung des kiz bestellt und sind dieser direkt zugeordnet.

#### **§ 5 Ausschuss**

- (1) Der Senat richtet einen beratenden Ausschuss ein. Ihm gehören an:
- a) 4 Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen, die unterschiedlichen Fakultäten angehören sollen,
  - b) 2 Mitglieder aus der Gruppe der Akademischen Beschäftigten,
  - c) 1 Mitglied aus der Gruppe der sonstigen Beschäftigten,
  - d) 2 Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden,
  - e) 1 Mitglied aus der Gruppe der Promovierenden.
- Beratend treten hinzu:
- f) ein Mitglied des Präsidiums,
  - g) die Leitung des kiz oder eine von ihr benannte Person,
  - h) die/der CIO (Chief Information Officer),
  - i) die/der CISO (Chief Information Security Officer).

Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Senat benannt. Die Benennung der Mitglieder a-c) erfolgt für die Dauer von 4 Jahren, die der Mitglieder nach d) und e) für die Dauer von 1 Jahr. Der

Ausschuss kann die Abteilungsleitungen des kiz und weitere Mitglieder der Universität als ständige Gäste hinzuziehen. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine\*n Vorsitzende\*n.

- (2) Der Ausschuss berät das Präsidium und die Leitung des kiz in grundsätzlichen Fragen, die das kiz betreffen.
- (3) Vor Beschlussfassungen des Senats, die unmittelbar das kiz betreffen (insbesondere Verwaltungsordnung, Entgelt- und Gebührenordnung sowie andere Satzungen) gibt der Ausschuss eine Stellungnahme ab.

## **§ 6      Rechtliche Vertretung**

Soweit die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung berührt ist, nimmt diese die rechtliche Vertretung wahr. Dies gilt insbesondere für den Abschluss von Verträgen und die Annahme von Zuwendungen Dritter sowie für beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten und soweit Erklärungen dem Arbeitgeber gegenüber abzugeben sind.

## **§ 7      Benutzungsordnung & Entgelt- und Gebührenordnung**

Die Benutzung der Dienste des kiz und die daraus resultierenden Entgelte und Gebühren werden in einer Benutzungsordnung und einer Entgelt- und Gebührenordnung geregelt.

## **§ 8      Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsordnung in der Fassung vom 04.07.2014, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 18/2014, S. 181 ff., außer Kraft.

Die derzeitige Zusammensetzung der vom Senat für den Ausschusses nach § 5 benannten Mitglieder bleibt unberührt. Die Neuregelung wird, je nach Mitgliedergruppe, bei einer Neubenennung wirksam.

Ulm, den 18.11.2022

gez.

Prof. Dr.-Ing. M. Weber

- Präsident -